

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 28. Januar 2016

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,
Joachim van Weersth, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.
Bernd Zacharias, Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz,
Christian Lesuisse, David Kirschvink, Guido Deutz, Monika Höber-Hillen,
Mario Piel, Fabienne Xhonneux, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Marc
Kistemann, Jérôme Franssen, Gemeinderäte.
Ulrich Deller, Präsident des ÖSHZ, als beratendes Mitglied
Bernd Lentz, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Agnes Cool-Krafft und Erwin Güsting

Punkt 5 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Abänderung der Gemeinderatsverordnung zur Einrichtung von geschlossenen Ortschaften auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren: neue und zusätzliche Beschilderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei vom 16.05.1968;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, hiernach K.E. genannt;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1997 in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund der Artikel 119 und 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Anbetracht der Gemeinderatsverordnung vom 12.12.1989 zur Einrichtung von geschlossenen Ortschaften auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren in ihrer aktuellen Fassung;

In Anbetracht des Protokolls des Polizeikollegiums vom 23.06.2015 bezüglich der Beschilderung der geschlossenen Ortschaften, in dem festgestellt wird, dass in der

Gemeinde Raeren an den folgenden kleinen Nebenwegen Ortseingangs- und ausgangsschilder fehlen:

- Petergensfeld: Verbindungsgasse zwischen Spanisch und Mühlenstraße (D),
- Eynatten: Weiterführung der Johbergstraße in Richtung Walhorn,
- Lichtenbusch: Weiterführung des Johannisbergs in Richtung „Grüne Eiche“;

In Anbetracht, dass der K.E. in Artikel 85.2 vorschreibt, dass die Verkehrsschilder F1 und F3 (Ortseingang und –ausgang) zum 01.06.2015 ihre Gültigkeit verlieren, und dass sie demzufolge spätestens zu diesem Datum durch die neuen Modelle F1a und F3a zu ersetzen sind;

In Erwägung, dass die vorgenannten Schilder auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren fristgerecht ausgetauscht wurden, wobei der Wortlaut der Gemeinderatsverordnung anzupassen bleibt;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13.01.2016, dem Gemeinderat die entsprechenden Abänderungen der diesbezüglichen Verordnung vorzuschlagen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1:

Artikel 1 der Gemeinderatsverordnung wird wie folgt abgeändert:

Die Grenzen der im Sinne des Kgl. Erlasses vom 01.12.1975 eingerichteten geschlossenen Ortschaften „Raeren“, „Eynatten“, „Hauset“, „Lichtenbusch“ und „Petergensfeld“ werden wie folgt festgelegt und durch die Verkehrsschilder **F1a** und **F3a** angezeigt. Folglich darf die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer innerhalb dieser geschlossenen Ortschaften die gesetzlich zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 50 Km/h nicht überschreiten.

Artikel 2:

In der Liste der Abgrenzungen der geschlossenen Ortschaften werden folgende Standorte hinzugefügt:

Lichtenbusch:	7) „Johannisberg“	50 m nach Nr. 48 in Richtung „Grüne Eiche“
Petergensfeld:	4) „Spanisch“	Beginn der Gasse neben Nr. 11
Eynatten:	15) „Johbergstraße“	Beginn der Gasse neben Spellegasse Nr. 27

Artikel 3:

Zu widerhandlungen gegen die Gemeinderatsverordnung zur Einrichtung von geschlossenen Ortschaften auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren werden mit Polizeistrafen geahndet.

Artikel 4:

Die vorliegende Verordnung wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Operationelle Generaldirektion für Mobilität und Hydraulische Wege – Direktion Koordination des Transports (D312) zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5:

Eine Abschrift der vorliegenden Verordnung ergeht an folgende Adressaten:

- den Provinzgouverneur
- dem Informationsblatt der Provinz Lüttich
- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst
Gemeindeaufsicht
- die Kanzlei des Polizeigerichts
- die Kanzlei des Gerichts erster Instanz
- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei
- den Leiter der Polizeizone Weser-Göhl

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :...

Bernd Lentz
Generaldirektor



Hans-Dieter Laschet
Bürgermeister

